



# Schichtenvergleich in der Altersvorsorge

## Schichtenübersicht

	1. Schicht	2. Schicht		3. Schicht
	Rürup-Rente	Riester-Rente	bAV-Direktversicherung	Private Rente
<b>Förderung bzw. steuerliche Behandlung der Beiträge</b>	Zahlung aus dem Netto  2024 – zu 100% bis max. 27.565,20 EUR für Ledige und bis zu 55.130,40 EUR für Verheiratete absetzbar	Zahlung aus dem Netto  Zulagen pro Jahr: <b>Grundzulage</b> 175 EUR <b>Kinder</b> • geb. vor 2008 185 EUR • geb. ab 2008 300 EUR <b>Berufsanfänger</b> 200 EUR einmalig für Personen bis zum 25. Lebensjahr  <b>Steuerliche Förderung</b> im Rahmen des Sonderausgabenhöchstbetrages bis max. 2.100 EUR p.a. Es erfolgt eine Günstigerprüfung – wenn der Steuererstattungsanspruch über der Zulagenförderung liegt, erhält der Kunde noch eine Steuererstattung.	Zahlung aus dem Brutto (mit steuerlicher Behandlung nach § 3 Nr. 63 EStG)  Steuerfreie Einzahlung pro Jahr max. 8% der BBG-West (90.600 EUR) = 7.248 EUR  Förderung Sozialvers.-Beiträge pro Jahr bis 4% der BBG-West = 3.624 EUR	Zahlung aus dem Netto
<b>Rahmenbedingungen Auszahlung</b>	Mit Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit möglich, in der Regel mit Beginn regulärer Altersrente, sofern diese erstmalig nach Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt wird	<b>Vertragsförderung bleibt bestehen, wenn:</b> • 60 bis 62 Jahre – nur bei Vertragsabschluss vor 2012 • Vollendung 62. Lebensjahr – jederzeit möglich, in der Regel mit Beginn regulärer Altersrente	Jederzeitige Auszahlung ab dem 62. Lebensjahr möglich	Jederzeitige Auszahlung möglich / steuerlich begünstigt bei Auszahlung ab dem 62. Lebensjahr, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden hat.
<b>Auszahlungsform</b>	Nur in Form einer lebenslangen Rentenauszahlung	<b>Teilkapitalisierung</b> möglich (30% des Gesamtkapitals/ Verträge vor 2005 abgeschlossen 20%) Restkapital in Form einer lebenslangen Rentenauszahlung	Kapitalauszahlung, bis 30% Teilkapitalisierung mit Restverrentung, lebenslange Rentenauszahlung	Kapitalauszahlung, Teilkapitalisierung mit Restverrentung, lebenslange Rentenauszahlung, zeitlich begrenzte Rentenauszahlung
<b>Förderung bzw. steuerliche Behandlung der Leistungen</b>	<b>Nachgelagerte Besteuerung</b> In 2024 erstmalig ausgezahlte Renten sind zu 16% steuerfrei (84% steuerpflichtig) Anstieg des steuerpflichtigen Anteils um 1% p.a. bis 2040 Ab 2040 ist die Rente zu 100% steuerpflichtig.	<b>Nachgelagerte Besteuerung</b> – der Steuersatz ist abhängig von dem gesamten Einkommen (Leistungen aus Beiträgen, die nicht der staatlichen Förderung unterlagen, sind in Höhe des Ertragsanteils mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.)	<b>Nachgelagerte Besteuerung</b> – der Steuersatz ist abhängig von dem gesamten Einkommen	– Lebenslange Rentenauszahlung unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung – Abgekürzte Leibrenten sind einkommensteuerpflichtig ~ Erträge aus Kapitalleistungen sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Sollte die 12/62. Regelung eingehalten sein, erfolgt die hälftige Gewinnbest.



## Schichtenübersicht

	1. Schicht	2. Schicht		3. Schicht
	Rürup-Rente	Riester-Rente	bAV-Direktversicherung	Private Rente
<b>Beleihung</b>	nicht beleihbar	nicht beleihbar		beleihbar
<b>Pfändung</b>	nicht verpfändbar	nicht verpfändbar		verpfändbar
<b>Geldentnahmen</b>	nicht möglich	förderschädlich möglich (Die im Rahmen der Entnahmehöhe geleisteten staatlichen Förderungen – Zulagen und Steuervorteile – müssen zurückgezahlt werden)	nicht möglich	Klassische Beitragsanlage: nur bei eingeschlossener Todesfallleistung möglich, mit Stornokosten Fondsanlage: Nach Ablauf des ersten Jahres gebührenfrei bis zur Höhe des vorhandenen Fondsguthabens
<b>Kapitalisierung zum Vertragsablauf</b>	nicht kapitalisierbar (nur Rentenauszahlung)	teilkapitalisierbar 30 %	Kapitalauszahlung oder Teilkapitalisierung 30 % mit Restverrentung möglich	uneingeschränkt kapitalisierbar
<b>Grundsicherung</b>	In der Ansparphase Insolvenz-/Bürgergeld-sicher	In der Ansparphase Insolvenz-/Bürgergeld-sicher (bei Riester im Rahmen der geförderten Beiträge)		nicht Insolvenz-/Bürgergeld-sicher
<b>Vertragsauflösung</b>	Aufgrund einer Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung des Vertrages	Kündigung möglich (Die vom Staat geleisteten Förderungen (Zulagen und Steuererstattungen) müssen zurückgezahlt werden)	Aufgrund einer Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung des Vertrages	Kündigung möglich
<b>Vererbung</b>	Vererbung nur an Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und kindergeldberechtigte Kinder	<b>Nicht schädliche Verwendung</b> – Auszahlung an: Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder kindergeldberechtigtes Kind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung des Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag</li> <li>• Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente</li> <li>• Bei Kindergeldberechtigten Kindern Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente, solange das Kind lebt, max. solange die Kindergeldberechtigung besteht</li> </ul> <b>Schädliche Verwendung</b> – Auszahlung an alle anderen als o.g. Erben	Vererbung nur an Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, kindergeldberechtigte Kinder oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten	uneingeschränkte Vererbung
<b>Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung</b>	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich
<b>Beitragsanlagen</b>	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt bis 90 % Fondsanlage	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt 80 % oder 90 %	Klassisch mit Ablaufgarantie Klassisch mit Überschüssen in Fonds Fondsanlage mit Kapitalerhalt bis 90 % Fondsanlage